

1. Änderungssatzung
zur Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10 und 44 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVB.: S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderung im Bereich des Hafens Wilhelmshafen vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 17.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirats

- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sollten am Tag ihrer Entsendung das 60. Lebensjahr erreicht und das passive Wahlrecht zum Samtgemeinderat besitzen. Sie dürfen kein Mandat im Rat der Samtgemeinde Rodenberg innehaben.

§ 5 erhält folgenden Zusatz:

§ 5

Organe des Seniorenbeirats

- (4) Für die ehrenamtliche Arbeit im Seniorenbeirat erhalten die/der Vorsitzende, die/der erste & zweite stellv. Vorsitzende und die/der Schriftführer/-in auch als Ersatz für Auslagen mtl. folgende pauschale Aufwandsentschädigungen:

die/der Vorsitzende	50,00 €
die/der erste & zweite stellv. Vorsitzende je	20,00 €
die/der Schriftführer/-in	20,00 €.

Im Übrigen gilt die allgemeine Satzung zur Aufwandsentschädigung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 01.06.2017
SAMTGEMEINDE RODENBERG



Hudalla
Samtgemeindebürgermeister